

CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

Topstory CFO-Agenda 2026: Momentum schaffen, Wirkung entfalten

Controlling

Zukunftsfitte Finanzorganisation

Get your Guide – Controller als strategische Wegbegleiter

Tax Management

Betrugsbekämpfungsgesetz 2025

Governance, Risk & Compliance

Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz

Tariff Engineering als Steuerungsinstrument

Digital Governance als Führungsaufgabe

Inside Research

Restrukturierung in Österreich

KI in der Finanzfunktion

Kostenmanagement in der Rehabilitation

Porträt

Birgit Stöber, GoodMills Group

Interview

Sebastian Eckler, Amazon Web Services

Thomas Lohr, RBI

Till Wicher, NEVEON

Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern

Steuer- und finanzstrafrechtliche Aspekte im Überblick

Franz Althuber / Ana Djakovic

Mit dem jüngst veröffentlichten Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern soll durch ein Bündel von Einzelmaßnahmen die Steuergerechtigkeit gefördert sowie Steuer- und Zollbetrug bekämpft werden. Der Beitrag gibt einen Überblick über die rechtlichen Änderungen und deren praktische Auswirkungen.

1. Allgemeines

Am 23. 12. 2025 wurde das **Betriebsbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern** (BBKG 2025 Teil Steuern) im Bundesgesetzblatt¹ veröffentlicht. Zweck der neuen Regelungen soll ausweislich der Gesetzesmaterialien insbesondere die **Förderung der Steuergerechtigkeit** und – *nomen est omen* – die **Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug** sein. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber ein Bündel an steuerrechtlichen Maßnahmen, finanzstrafrechtlichen Neuerungen und erweiterten Meldepflichten verabschiedet. Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben und deren praktische Auswirkungen aufzeigen.

2. Ertragsteuerliche Neuerungen

2.1. Zuwendungen von ausländischen stiftungsähnlichen Gebilden

Ausschüttungen (Zuwendungen) von ausländischen Stiftungen, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind, wurden schon bisher gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (wie Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen) als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** besteuert.

Anderes galt aber für Zuwendungen von solchen ausländischen stiftungsähnlichen Gebilden, die nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind und dennoch ähnlichen Zwecken dienen (zB Trusts), die bisher in Österreich nur einkommensteuerpflichtig waren, wenn sie als **wiederkehrende Bezüge** gemäß § 29 Z 1 EStG qualifiziert werden konnten.² Diese Ungleichbehandlung ist mitunter – nicht zuletzt aufgrund der Vorgaben des VwGH³ – in der Praxis gestalterisch genutzt worden, um die österreichische Steuerpflicht zu vermeiden. Mit dem BBKG 2025 Teil Steuern wurde nunmehr der Anwendungsbereich des § 27 Abs 5 Z 7 EStG derart erweitert, dass nicht mehr auf die Vergleichbarkeit des ausländischen Stiftungsgebildes mit einer österreichischen Privatstiftung, sondern schlechthin auf die **Vergleichbarkeit mit einer „privatrechtlichen Stiftung“** abgestellt wird. Damit unterliegen fortan sämtliche Zuwendungen von (in- und ausländischen) **privatrechtlichen Stiftungen** der österreichischen Steuerpflicht.

2.2. Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge – Änderungen bei der Auftraggeberhaftung

Wird der Auftrag zur Erbringung von Bauleistungen von einem Bauunternehmen ganz oder teilweise an

ein anderes Unternehmen (Subunternehmen) weitergegeben, so haftet das auftraggebende Unternehmen nach der bisher geltenden Rechtslage gemäß § 82a Abs 1 EStG für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmens bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des geleisteten Werklohns, sofern das Subunternehmen nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen gemäß § 67b Abs 6 ASVG („HFU-Gesamtliste“)⁴ eingetragen ist. Korrespondierend besteht die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 67a ASVG im Ausmaß von 20 % des geleisteten Werklohns.

Der Haftungssatz von 25 % des Gesamtauftragsvolumens (20 % gemäß § 67a ASVG und 5 % gemäß § 82a EStG) wurde nunmehr im Rahmen des BBKG 2025 Teil Steuern für Fälle der **Arbeitskräfteüberlassung** auf 40 % (davon 32 % nach § 67a ASVG und 8 % nach § 82a EStG) erhöht, zumal der bisherige Haftungsbetrag eine Mischkalkulation darstellt, sowohl von Material- als auch von Arbeitsleistung ausgeht und bei Vorliegen von reinen Arbeitsleistungen der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge und der lohnabhängigen Abgaben ungleich höher ist. Mit dem höheren Haftungsbetrag für Fälle der Arbeitskräfteüberlassung sollen somit die effektiven Sozialversicherungsbeiträge und die vom Finanzamt effektiv einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben adäquater abgebildet werden. Für die Praxis bedeutet dies, dass im Fall der Beauftragung von Subleistungen im Baubereich zukünftig geprüft werden muss, ob der Subunternehmer eine **Bauleistung (Werkleistung)** oder eine **bloße Arbeitskräftegestellung** erbringt.⁵ Im Fall der Arbeitskräfteüberlassung beträgt die Haftung des Auftraggebers insgesamt 40 % des Auftragsvolumens, nur im Fall von Bauleistungen bleibt es bei der bisherigen Haftung von 25 % vom Auftragsvolumen.

3. „Luxusimmobilien“ – Änderungen im UStG

Bisher unterlag die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke, unabhängig davon, ob diese besonders repräsentativ sind oder nicht, dem **ermäßigten Steuersatz iHv 10 %** (§ 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG). Da die Anschaffung oder Errichtung von besonders repräsentativen Immobilien oft mit hohen Vorsteuerbeträgen, die typischerweise dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegen, verbunden ist, ergaben sich in der Praxis regelmäßig **hohe Vorsteuerguthaben**. Bei der Überlassung von Immobilien durch Körperschaften oder Vermögensmassen an nahestehende Personen führte dies teils zu unsystematischen Ergebnissen. Die Beurteilung der Frage, ob derartige Vermietungen den umsatzsteuerlichen Vorgaben für unternehmerisches Handeln bzw den Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges entsprechen und



Dr. Franz Althuber LL.M.
ist Rechtsanwalt und
Gründungspartner der
ALTHUBER SPORNBERGER
& PARTNER Rechtsanwälte
GmbH.



Mag. Ana Djakovic ist
Referentin in der Abteilung
für Finanzstrafrecht im
Bundesministerium für
Finanzen (BMF).

ob verdeckte Ausschüttungen vorliegen, war dementsprechend regelmäßig Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen.⁶ Durch das BBKG 2025 Teil Steuern wurde nunmehr die Steuerpflicht bei der Vermietung von besonders repräsentativen Grundstücken für Wohnzwecke ausgeschlossen und eine **unechte Steuerbefreiung** normiert (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG).⁷ Dementsprechend steht aber auch korrespondierend für Vorleistungen idZ **kein Recht auf Vorsteuerabzug** mehr zu.

Ob eine Immobilie „besonders repräsentativ“ ist, hängt davon ab, ob deren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten (abgestellt wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw ab Beginn der Herstellung bzw ab einem Totalumbau) mehr als 2.000.000 € betragen. Bei Grundstücken, die typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke bestimmt sind (zB Zinshaus), ist für die Beurteilung der Luxusgrenze auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen. Die Neuregelung gilt für Vermietungen ab dem 1. 1. 2026, wenn die Luxusimmobilie vom Vermieter nach dem 31. 12. 2025 angeschafft oder hergestellt worden ist.

4. Finanzstrafrechtliche Neuerungen

4.1. Verlusterklärung als Abgabenhinterziehung

4.1.1. Allgemeines - Empfehlung des Rechnungshofes

In Umsetzung einer **Empfehlung des Rechnungshofes**⁸ erfolgte nunmehr mit dem BBKG 2025 Teil Steuern eine Anpassung der finanzstrafrechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von steuerlichen Verlusten an jene bei der Erzielung von Gewinnen. Hintergrund der Neuregelung ist eine bislang bestehende systematische **Regelungslücke**: Die (bloß) unrichtige Verlusterklärung führt regelmäßig nur zu einer Finanzordnungswidrigkeit (§ 51 FinStrG) und nicht zu einer Strafbarkeit wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG, zumal weder eine Abgabenverkürzung noch ein strafbestimmender Wertbetrag im Veranlagungsjahr vorlagen. Der Rechnungshof erachtete in der unrichtigen Verlusterklärung jedoch eine **tathandlungsgleiche deliktische Vorgehensweise** wie in Fällen der Abgabenverkürzung und sah daher eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

4.1.2. Neue Tatbestandsvariante – § 33 FinStrG

Zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung wurde der Tatbestand der Abgabenhinterziehung in § 33 FinStrG um eine Tatbestandsvariante erweitert. Nach der neuen Fassung des § 33 FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung nun auch „*schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht [...] zu Unrecht Verluste erklärt, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten.*“ Damit wird bereits die **unrichtige Verlusterklärung als solche** – unabhängig vom Eintritt einer späteren konkreten Abgabenverkürzung – finanzstrafrechtlich einer Abgabenverkürzung gleichgestellt und die Strafbarkeit auf einen Zeitpunkt vorverlagert,

in dem der Steueranspruch noch nicht verkürzt, sondern lediglich gefährdet ist.⁹ Das Delikt gilt mit **Bekanntgabe des den zu Unrecht erklärten Verlust ausweisenden Bescheides oder Erkenntnisses** als bewirkt. Damit ist das Delikt erst mit Erlassung des unrichtigen Bescheides vollendet, während davor eine bloße Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt.

4.1.3. Identische Strafdrohung - Berechnung

Die Gleichstellung der neuen Tatbestandsvariante mit der bewirkten Abgabenverkürzung zeigt sich insbesondere auch daran, dass § 33 Abs 5 FinStrG für beide Tatbestandsvarianten dieselbe Strafdrohung vorsieht, nämlich eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des für den Strafrahmen maßgeblichen Verkürzungsbetrags (der ungerechtfertigten Abgabenbegriffschrift) sowie daneben eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren.

Für zu Unrecht erklärte Verluste wurde in § 33 Abs 5 FinStrG eine **Berechnungsgrundlage für die Feststellung des für die Strafdrohung maßgeblichen Betrages** geschaffen. Als maßgeblich gilt dabei jener Abgabenbetrag, der sich bei sinnmäßer Anwendung des für das jeweilige Jahr geltenden Tarifs gemäß § 102 Abs 3 EStG oder § 22 Abs 1 KStG auf den Absolutbetrag des zu Unrecht erklärten Verlustes ergibt. Relevant ist dabei lediglich jener Betrag, auf den sich der Vorsatz des Täters bezieht.

4.1.4. Selbstanzeige und Verkürzungszuschlag bei zu Unrecht erklärten Verlusten

Eine Selbstanzeige nach § 29 FinStrG kommt auch bei unrichtigen Verlusterklärungen in Betracht. Da mit der bloß unrichtigen Verlusterklärung für sich genommen noch keine Abgabenverkürzung und auch kein sonstiger Einnahmenausfall verbunden ist, ist eine **Schadensgutmachung iSd § 29 Abs 2 FinStrG keine Voraussetzung** für die Wirksamkeit der Selbstanzeige; nach erfolgter Verlustwertung in Folgejahren hingegen schon.

Trotz der Erweiterung des § 30a FinStrG durch das BBKG 2025 Teil Steuern (vgl dazu sogleich) knüpft der Verkürzungszuschlag begrifflich weiterhin an eine im Zuge abgabenrechtlicher Überprüfungsmaßnahmen festgestellte Nachforderung an. Für Fälle der bloß unrichtigen Verlusterklärung (ohne erfolgte Verlustverwertung) wird daher uE ein Vorgehen nach § 30a FinStrG nicht in Betracht kommen.

4.1.5. Inkrafttreten der Neuregelung

Die Neufassung des § 33 FinStrG ist gemäß § 265 Abs 10 FinStrG ab 1. 1. 2026 anzuwenden. Eine Strafbarkeit nach der neuen Tatbestandsvariante kann daher erstmals im Zusammenhang mit jenen Steuererklärungen eintreten, die ab diesem Tag eingereicht werden. Nach Maßgabe des § 34 FinStrG ist die neue Tatbestandsvariante auch bei grob fahrlässiger Tatbegehung strafbar.

4.2. Änderungen beim Verkürzungszuschlag (§ 30a FinStrG)

§ 30a FinStrG ist als **Strafaufhebungsgrund** in der Praxis ein wichtiges Instrument zur Entlastung der

Finanzstrafbehörden und zur Entkriminalisierung geringfügiger Finanzvergehen. Das BBKG 2025 Teil Steuern erweitert den Anwendungsbereich dieser Bestimmung nun konsequent, um Ressourcen der Finanzstrafbehörden auf Fälle mit höherem deliktischem Gehalt zu konzentrieren. Die bisherige absolute Grenze für die Anwendung des § 30a FinStrG wird von 33.000 € auf 100.000 € angehoben. Gleichzeitig wird eine Grenze von 33.000 € je Veranlagungszeitraum als zusätzliche Beschränkung normiert. Dies soll eine Abgrenzung zu schwerwiegenderen Fällen wahren.¹⁰

Um dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt je nach Höhe der Nachforderung sachgerecht Rechnung zu tragen, wird der **bisher pauschale Zuschlagssatz von 10 %** durch eine Staffelung nach der Summe der im Zuge der Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen ersetzt. Bis einschließlich 50.000 € beträgt der Verkürzungszuschlag weiterhin **10 %**, bei Nachforderungen von mehr als 50.000 € nunmehr **15 %**.¹¹ Dadurch gewinnen die festgestellten Nachforderungen – insbesondere in Grenzfällen – an Bedeutung.

4.3. Krypto-Meldepflichten

4.3.1. Allgemeines

Mit dem Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG)¹² setzt Österreich die DAC8-Richtlinie¹³ um. Es normiert umfassende **Melde- und Sorgfaltspflichten für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen** und regelt den automatischen Austausch der gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der anderen teilnehmenden Staaten.

4.3.2. Meldepflichtige Umstände

Meldepflichtig sind bestimmte Anbieter von Krypto-Dienstleistungen (§ 5 Abs 1 Krypto-MPfG) und Kryptowert-Betreiber (§ 5 Abs 3 Krypto-MPfG), die zumindest eine Krypto-Dienstleistung anbieten, durch die für meldepflichtige Nutzer oder in deren Namen Tauschgeschäfte bewirkt werden. Der Begriff der Krypto-Dienstleistung (§ 5 Abs 4 Krypto-MPfG) ist weit gefasst und umfasst insbesondere die Verwahrung, den Handelsplattformbetrieb, Tausch, Ausführung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen, Platzierung, Beratung, Portfolioverwaltung sowie Transferdienstleistungen; ausdrücklich einbezogen sind auch Staking- und Lending-Leistungen.

Die Meldepflicht knüpft an eine Zulassung nach der **MiCA-VO**¹⁴, einer entsprechenden Befreiung zur Dienstleistungserbringung oder einen relevanten Inlandsbezug (zB steuerliche Ansässigkeit, Ort der Geschäftsleitung) an. Nicht nach MiCA zugelassene Anbieter müssen sich gesondert registrieren.¹⁵

Die Meldepflicht erfasst **sowohl grenzüberschreitende als auch rein innerstaatliche Transaktionen**.¹⁶ Für jede meldepflichtige Person sind gemäß § 18 Krypto-MPfG umfassende personenbezogene und transaktionsbezogene Informationen zu übermitteln. Auf der Ebene der meldepflichtigen Personen sind insbesondere Name, Adresse, sämtliche ermittelte steuerliche Ansässig-

keitsstaaten sowie die jeweiligen Steueridentifikationsnummern zu melden; bei natürlichen Personen kommen – sofern nach innerstaatlichem Recht ohnehin zu erheben – auch Geburtsdatum und Geburtsort hinzu (§ 18 Abs 1 Z 1 Krypto-MPfG). Zudem sind gemäß § 18 Abs 1 Z 2 Krypto-MPfG auch Identifikationsdaten des meldenden Anbieters von Krypto-Dienstleistungen selbst zu melden, um eine eindeutige Zuordnung der gemeldeten Datenquelle im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs zu ermöglichen.¹⁷

Zentraler Bestandteil der Meldepflicht sind die transaktionsbezogenen Angaben (§ 18 Abs 1 Z 3 Krypto-MPfG), insbesondere der vollständige Name des Kryptowerts sowie – je nach Art der Transaktion – Bruttobeträge, Einheiten und Anzahl der Transaktionen. Der Meldezeitraum ist das Kalenderjahr (§ 19 Abs 1 Krypto-MPfG). Aufgrund des Inkrafttretens per 1. 1. 2026 ist die erste Meldung für den Meldezeitraum 2026 bis zum 31. 7. 2027 elektronisch an das Finanzamt für Großbetriebe zu übermitteln.¹⁸

4.3.3. Einhaltung von Sorgfaltspflichten

Das Krypto-MPfG etabliert überdies in den §§ 28 bis 39 *leg cit* ein an den CRS angelehntes System von **Sorgfaltspflichten**. Ziel derselben ist die verlässliche Identifikation meldepflichtiger Personen und Rechtsträger. Anbieter haben eine Selbstauskunft einzuholen und ihre Plausibilität anhand der vorliegenden Informationen zu überprüfen, insbesondere unter Heranziehung der im Rahmen von AML/KYC-Verfahren erhobenen Unterlagen. Die Sorgfaltspflichten greifen bereits bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, für bestehende Kunden ist die Selbstauskunft samt Plausibilitätsprüfung bis spätestens 1. 1. 2027 nachzuholen.

4.3.4. Strafbestimmungen

Die **Strafbestimmungen des Krypto-MPfG** erfassen Verstöße gegen Melde-, Registrierungs- und Sorgfaltspflichten und knüpfen jeweils sowohl an vorsätzliches als auch an grob fahrlässiges Verhalten an. Verletzungen der Melde- oder Registrierungspflicht sind als Finanzvergehen normiert. Bei Vorsatz drohen Geldstrafen bis 200.000 €, bei grober Fahrlässigkeit bis 100.000 €. Verstöße gegen Sorgfaltspflichten (§ 42 Krypto-MPfG) werden als **Finanzordnungswidrigkeit** mit Geldstrafen von bis zu 20.000 € (Vorsatz) bzw 10.000 € (grobe Fahrlässigkeit) geahndet.

4.4. Änderungen im GMSG

Zur **Umsetzung der DAC8-Richtlinie** wurde überdies das GMSG¹⁹ angepasst. Die Sorgfaltspflichten meldender Finanzinstitute werden einerseits für bereits erfasste Finanzkonten erweitert (insb zur Verbesserung der Datenqualität, etwa durch zusätzliche Angaben zur Kontoart sowie zu Funktionen beherrschender Personen/Anteilseigner), zugleich werden neue digitale Finanzprodukte wie elektronisches Geld, digitale Zentralbankwährungen und Kryptowerte in den Anwendungsbereich des GMSG miteinbezogen. Verfahrensrechtlich neu sind zudem eine einmalige Anmeldungs-

pflicht meldender Finanzinstitute beim zuständigen Finanzamt gemäß § 1a GMG sowie eine **Nullmeldepflicht** (§ 4 Abs 1 GMG), wonach nun auch dann eine Meldung zu übermitteln ist, wenn im betreffenden Berichtszeitraum keine meldepflichtigen Konten unterhalten wurden.

Anmerkungen

- ¹ BGBI I 2025/98.
- ² Vgl dazu und zu nicht steuerbaren „Einmalzuwendungen“ etwa Jakom/Marschner, EStG¹⁸ § 27 Rz 275 sowie Jakom/ *Kanduth-Kristen*, EStG¹⁸ § 29 Rz 17 mwN.
- ³ Vgl VwGH 20. 9. 1988, 87/14/0167; vgl auch schon *Bieber/Finsterer/Lehner*, Besteuerung von in- und ausländischen Stiftungen und Typenvergleich (Teil 2), ZfS 2009, 63 mwN.
- ⁴ Weiterführend etwa Jakom/*Ebner*, EStG¹⁸ § 82a Rz 3 mwN.
- ⁵ Vgl zu dieser Unterscheidung jüngst auch BFG 31. 10. 2025, RV/7104698/2019.
- ⁶ Vgl nur VwGH 8. 9. 2022, Ra 2020/15/0026; 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0004; 22. 3. 2018, Ra 2017/15/0047.
- ⁷ Vgl auch weiterführend *Höllschl/Petrikovics*, Umsatzsteuerfreie Vermietung von „besonders repräsentativen Grundstücken“ zu Wohnzwecken, immo aktuell 2025, 234.
- ⁸ Rechnungshof, Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung, Bund 2023/26, veröffentlicht am 22. 9. 2023, Tz 30.
- ⁹ Eine dogmatische Einordnung des neuen Tatbestands als strafbare Vorbereitungshandlung oder als Gefährdungsdelikt liegt bislang noch nicht vor.
- ¹⁰ Vgl ErlRV 310 BlgNR 28. GP, 6.
- ¹¹ Dabei gilt, wie bei der Staffelung der Abgabenerhöhung bei der Selbstanzeige nach § 29 Abs 6 FinStrG, dass bei
- ¹² Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldepflichtige Kryptowerte im Bereich der Besteuerung (Krypto-Meldepflichtgesetz – Krypto-MPFG), BGBl I 2025/96.
- ¹³ Richtlinie (EU) 2023/2226 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches betreffend meldepflichtige Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, ABl L 2023/2226 vom 24. 10. 2023, 1.
- ¹⁴ Art 3 Abs 1 Nr 16 Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl L 150 vom 9. 6. 2023, pp 40 bis 205.
- ¹⁵ Der Registrierungspflicht nach dem 4. Hauptstück (§§ 22 bis 27 Krypto-MPFG) ist grundsätzlich bis 31. 12. 2026 nachzukommen, bei Aufnahme der Tätigkeit nach diesem Zeitpunkt innerhalb eines Monates ab Tätigkeitsbeginn.
- ¹⁶ ErlRV 306 BlgNR 28. GP, 11.
- ¹⁷ ErlRV 306 BlgNR 28. GP, 12.
- ¹⁸ Vgl § 19 Abs 2 (wonach meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die Meldung jeweils bis 31. 7. eines Kalenderjahres für den davorliegenden Meldezeitraum zu übermitteln haben) iVm § 3 Krypto-MPFG (wonach die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dem Finanzamt für Großbetriebe obliegt).
- ¹⁹ Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMG), BGBl I 2015/116.

Erfolgreiche ESG-Integration in Risikomanagementsysteme

Linde



Mit Fallstudien & Leading-Practice-Beispielen

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

2025
300 Seiten, kart.
978-3-7143-0425-1

€ 72,-
digital
erhältlich



Versandkostenfrei bestellen
shop.lindeverlag.at